

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

"Feuerwehrhaus Ober-Lais"

Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais



Februar 2023

Auftraggeber:

Stadt Nidda
Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda

Auftragnehmer:

Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebental-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter:

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Biebental, 14.02.2023

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	9
2.1 Vorauswahl der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen...	9
2.1.1 Vögel.....	11
2.1.1.1 Methode.....	12
2.1.1.2 Ergebnisse	12
2.1.1.3 Faunistische Bewertung	15
2.1.2 Fledermäuse.....	16
2.1.2.1 Methode.....	17
2.1.2.2 Ergebnisse	17
2.1.2.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.3 Reptilien.....	19
2.1.3.1 Methode.....	19
2.1.3.2 Ergebnisse	19
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	20
2.1.4 Amphibien.....	20
2.1.4.1 Methode.....	20
2.1.4.2 Ergebnisse	20
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	21
2.1.5 <i>Maculinea</i> -Arten.....	21
2.1.5.1 Methode.....	21
2.1.5.2 Ergebnisse	21
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	22
2.2 Fazit.....	23
3 Literatur	24

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Nördlich des Friedhofs Unter-Lais ist der Neubau des Feuerwehrhauses von Ober-Lais geplant. Der künftige Planbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Planbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf die Beschreibung der Planung der Stadt Nidda.

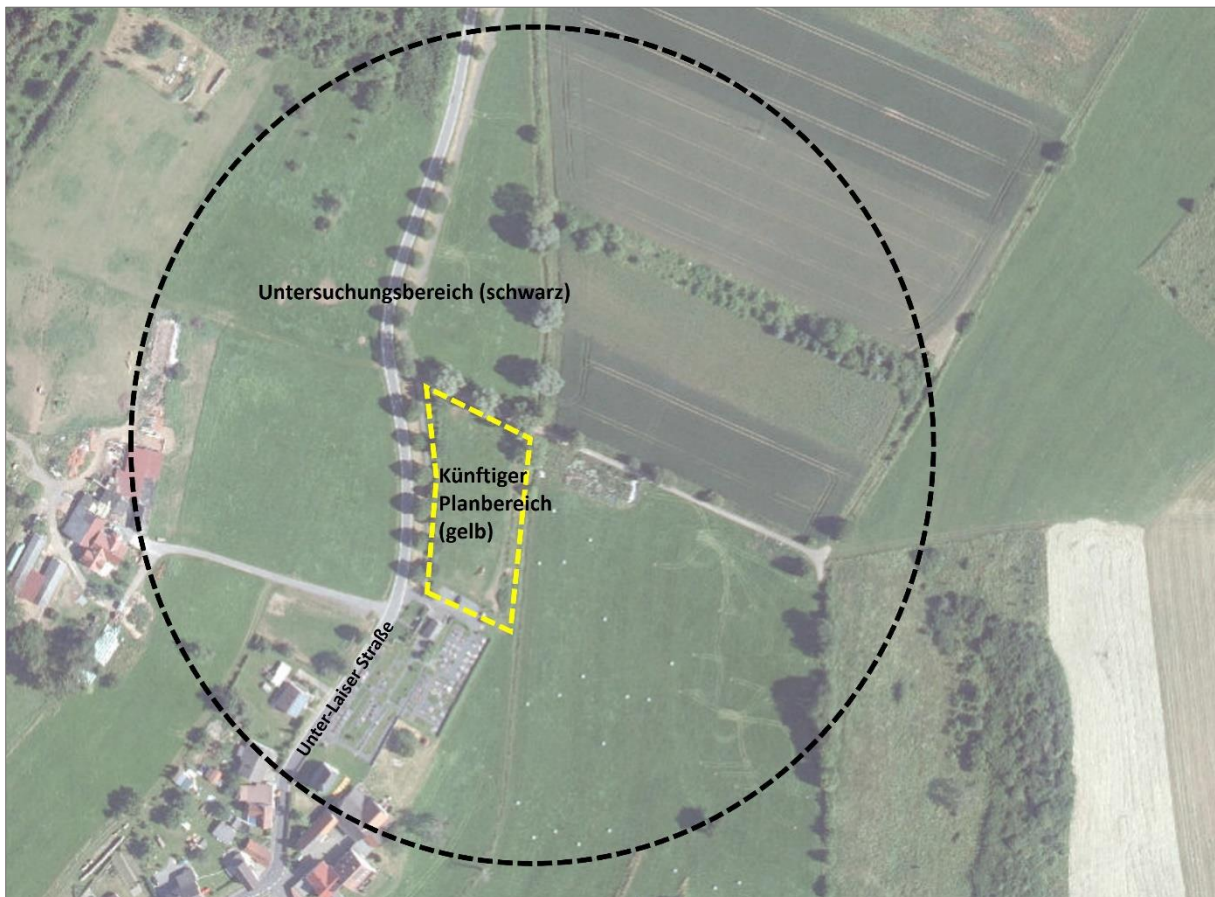


Abb. 1: Abgrenzung des Planbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Projekt „Feuerwehrhaus Ober-Lais“; Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Lais (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2023).

Die vorliegende Ersteinschätzung beschreibt die potentiell vorhandene Fauna und bewertet, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sein könnten. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch zukünftige Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen und potentiell vorkommenden Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Es wurde keine systematische Erfassung der Fauna durchgeführt, sondern eine artenschutzrechtliche

Ersteinschätzung auf der Grundlage der im künftigen Planbereich und im Umfeld zu erwartenden Tierarten anhand einer Begehung durchgeführt. Hierfür wurde am 31.01.2023 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Bewertung basiert folgend auf einer „worst-case-Annahme“.

Situation

Da das bestehende Feuerwehrhaus in Ober-Lais nicht den Anforderungen der DIN 14092 entspricht und eine Erweiterung bzw. Umbau an der bestehenden Stelle des Feuerwehrhauses nicht möglich ist, wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Nach einer intensiven alternativen Betrachtung wurde schließlich der Neubau des ca. 15x20 m großen Feuerwehrhauses für Ober-Lais auf dem Flurstück 19/1, Flur 2 in der Nähe des Friedhofs von Unter-Lais beschlossen.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes bis moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Planbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel der künftigen Planungen ist der Neubau eines Feuerwehrhauses für Ober-Lais.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Ersteinschätzung weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im weiteren Planverfahren werden daher im Rahmen einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiterführende Untersuchungen zur Klärung tatsächlich vorkommender Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und *Maculinea*-Arten dringend empfohlen. Bei entsprechenden Befunden sind gezielte Vermeidung- und Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren, um eine Beeinträchtigung der betroffenen Art(en) zu vermeiden bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verhindern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den

Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

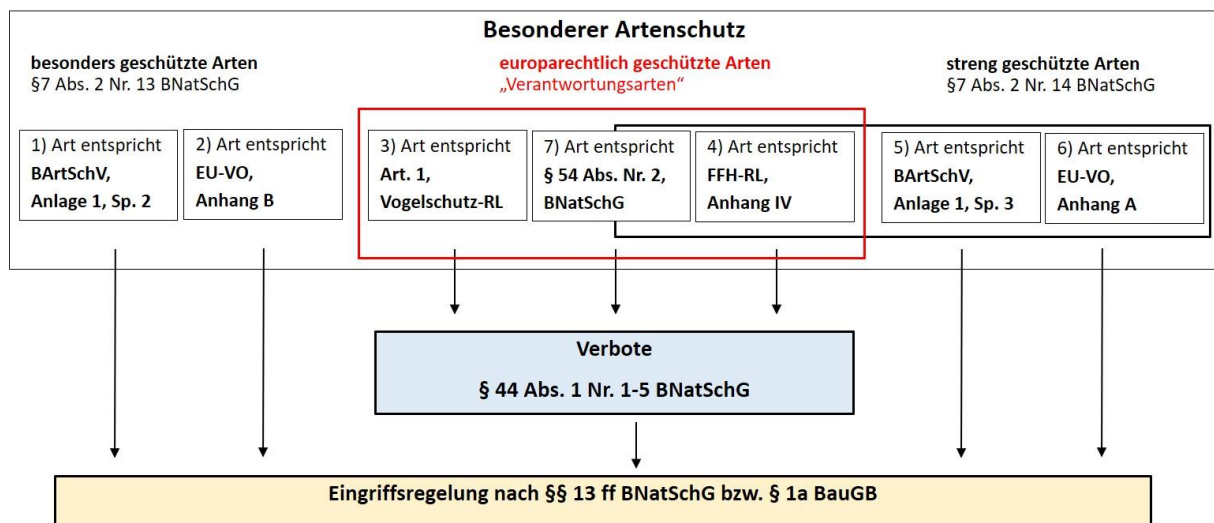


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer

Form bearbeitet.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Amphibien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche

Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Arten der Gattung *Maculinea* (Ameisenbläulinge) möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Maculinea-Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.1 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.1.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 31.01.2023 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen und Eignung früherer Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Vögel untersucht. Eine Betretung der Flächen war aufgrund der Umzäunung nicht möglich.

2.1.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehung konnten im Planbereich sowie im Umfeld 11 Arten identifiziert werden (Tab. 1, Abb. 3). Weitere Vögel könnten aufgrund der vorgefundenen Habitatbedingungen und der „worst-case-Annahme“ als potentielle Reviervögel in und um den Planbereich vorkommen.

Hierbei könnten mit **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Grauspecht** (*Picus canus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Waldohreule** (*Asio otus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) potentiell angenommen werden. Zudem stellen **Eisvogel**, **Grauspecht** und **Neuntöter** Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Waldohreule** (*Asio otus*) und **Weidenmeise** (*Parus montanus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Grauspecht** (*Picus canus*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Zudem stellen Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen und Wachtel gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Reviervögel handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Als potentieller Nahrungsgast konnte der Graureiher (*Ardea cinerea*) festgestellt werden. Der Graureiher weist einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in Hessen auf. Darüber hinaus stellt er eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar.

Tab. 1: Festgestellte Vögel sowie potentiell vorkommende Reviervögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	besondere Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste D	Hessen	Erhaltungs- zustand Hessen
nachgewiesene Arten									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x, pot RV	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	x, pot RV**	-	-	§	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	x, pot RV	-	-	§	*	*	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	x, pot RV**	-	-	§	*	*	+
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	x, pot NG	-	Z	§	*	*	o
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	x, pot RV**	!	I	§§	2	2	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	x, pot RV**	!! & !	-	§§	*	*	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x, pot RV**	-	-	§	*	V	o
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x, pot RV**	-	-	§	*	*	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x, pot RV**	-	-	§	3	*	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	x, pot RV	!	-	§	*	*	o
potentiell vorkommende Reviervögel									
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	pot RV**	!!	-	§	3	3	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Bk	pot RV**	-	Z	§	2	1	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ev	pot RV**	-	I	§§	*	V	o
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	pot RV**	!	-	§	3	V	o
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	pot RV**	-	-	§	2	V	o
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	pot RV**	!	-	§	V	V	o
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	pot RV**	!!	Z	§	*	2	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	pot RV**	-	-	§	*	3	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	pot RV	!	-	§	*	*	o
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	pot RV	-	-	§	*	V	o
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	pot RV	-	-	§	*	V	o
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	pot RV	-	-	§	3	3	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pot RV**	!	-	§	*	*	o
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	pot RV**	!	-	§§	*	*	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	pot RV**	-	-	§	3	3	o
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	pot RV**	-	I	§§	*	V	o
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	pot RV**	-	-	§	V	3	o
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re	pot RV**	!	-	§	2	2	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	pot RV**	-	Z	§	*	*	o
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	pot RV	-	-	§	*	V	o
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	pot RV**	-	-	§§	*	*	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	pot RV**	-	Z	§	V	V	o
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	pot RV**	!	-	§§	*	*	+
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	pot RV**	-	-	§§	*	3	o
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	pot RV	!	-	§	*	V	o

Status: x = nachgewiesen pot RV = potentieller Reviervogel pot NG = potentieller Nahrungsgast ** = im Umfeld
 ! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

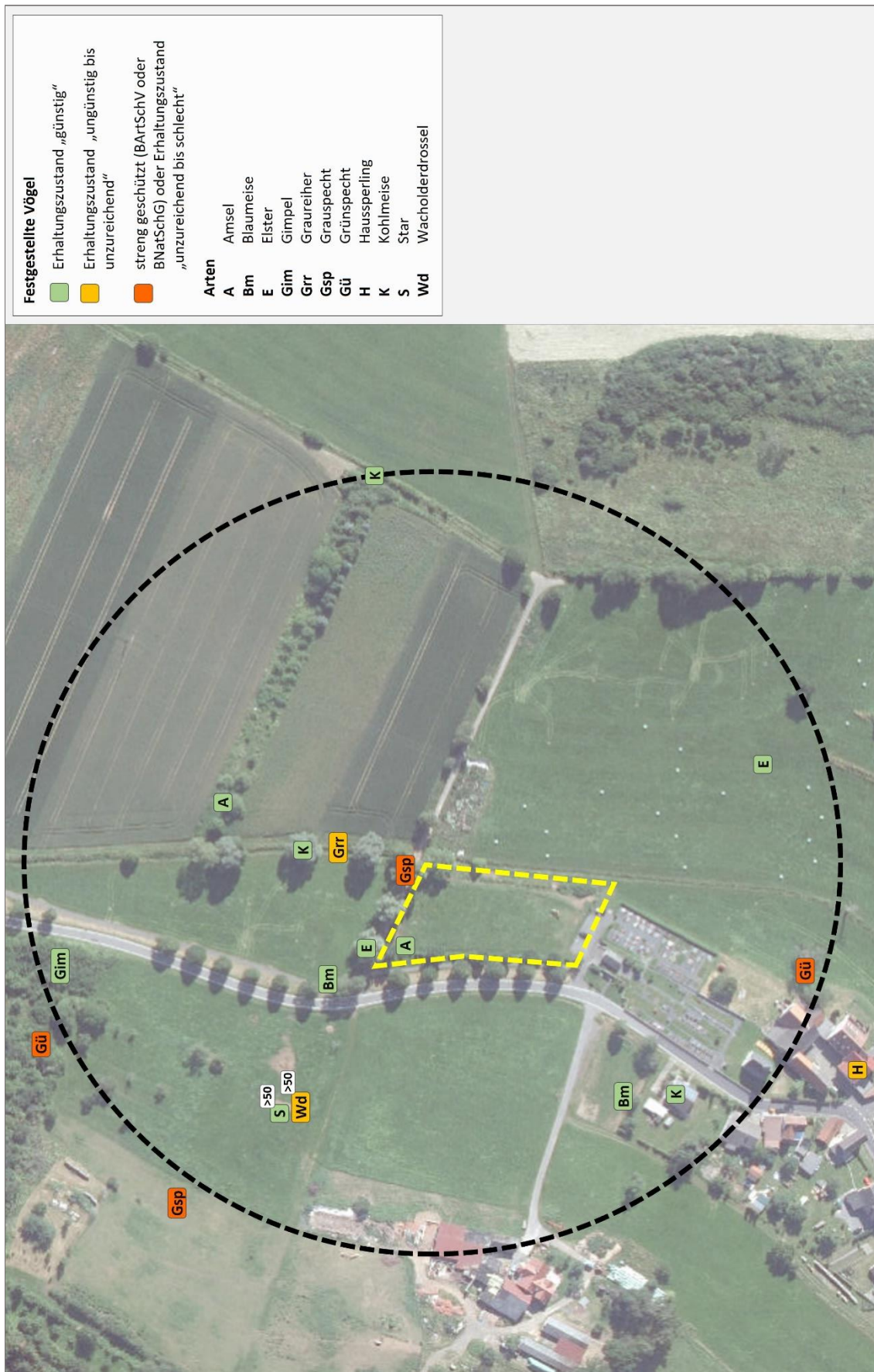


Abb. 3: Festgestellte Vögel im künftigen Planbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2023).

2.1.1.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Halboffenland im Siedlungsrandgebiet und der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend könnten potentielle Reviere von Bluthänfling, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Weidenmeise sein.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen zunächst dem zu erwartenden Spektrum.

Gehölbewohnende Reviervögel innerhalb des Planbereichs

Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel

Mögliche Reviere könnten sich innerhalb des Planbereichs befinden. Dementsprechend könnten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können ggf. kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden. Mittel- und langfristig ist es ggf. möglich Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu wären primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) könnte ggf. für die betroffenen Arten bei Einhaltung von Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ersatzpflanzungen, Bauzeitenbeschränkungen, Beleuchtungsregelungen und Rodungszeitenbeschränkungen) ausgeschlossen werden.

Feldvögel im Umfeld mit möglichen Kulissenwirkungen

Feldlerche

Mögliche Reviere der Feldlerche könnten sich zwar außerhalb des Planbereichs, jedoch innerhalb des Kulisseneffekts befinden. Dementsprechend könnten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung empfohlen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten) könnte für die ggf. betroffene Art bei Einhaltung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Anlage von Blühstreifen) ausgeschlossen werden.

Reviervögel außerhalb des Planbereichs

Bluthänfling, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Weidenmeise

Mögliche Reviere könnten sich außerhalb des Planbereichs befinden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die ggf. betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Allgemein häufige Arten

Generell könnten Eingriffe in Gehölzbereiche einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese könnten von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld könnte bisher für den Graureiher ein Jagd- und Nahrungsrevier darstellen. Durch die aktuelle Nutzung findet der Graureiher insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Graureiher nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweist und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweicht. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

2.1.2 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.2.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 31.01.2023 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen und Eignung früherer Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Fledermäuse untersucht. Dafür wurden Bäume mit einer Eignung als Quartier innerhalb des Planbereichs vom Boden mittels Fernglas untersucht.

2.1.2.2 Ergebnisse

Durch die Habitatstrukturen und artspezifischen Quartierpräferenzen könnten Quartiere von Fledermäuse im Umfeld des Planbereichs aufgrund der „worst-case-Annahme“ möglich sein. Die Fledermäuse könnten Bereiche des Planbereichs als Leitstrukturen nutzen und indirekt von den künftigen Planungen betroffen sein. Potentiell betroffene Arten sind: **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) (Tab. 2, 3).

Tab. 2: Potentiell betroffene Fledermausarten, die potentiell Quartiere im Umfeld des Planbereich aufweisen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BfN (2019), BNATSCHG (2021), EIONET (2013-2018), KOCK & KUGELSCHAFTER (1996) und MEINIG et.al. (2020).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	2	+	+	o
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	2	+	o	o
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§	*	2	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	§§	1	2	o	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	*	2	o	o	o
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II & IV	§§	*	2	+	o	o
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	*	2	o	o	o
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	2	o	o	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	*	-	o	+	o
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	2	n.b.	o	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	3	+	+	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 3: Quartierpräferenzen der potentiell vorkommenden Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Kälteunempfindlich; in Kellern, Baumhöhlen, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden, Fasadoverkleidungen	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.	Gebäude, meist Dachstühle	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Baumhöhlen, unter Dächern, Fledermauskästen	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fensterläden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Dachböden, Kirchen, Höhlen, Brücken	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Keller, Bunker
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten), hinter baumrinden, in Baumspalten	Höhlen und Stollen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke), Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Baumhöhlen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier, Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller

2.1.2.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum könnte ein potentieller Lebens- bzw. Transferraum für Fledermäuse sein.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Mögliche Quartiere von Braunem Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Grauem Langohr, Große Bartfledermaus, Großem Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinem Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus könnten im Umfeld des Planbereichs möglich sein. Die vorhandenen Strukturen im Planbereich könnten wichtige Leitstrukturen für Transferwegen sein. Dementsprechend könnten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein.

Durch Eingriffe, wie Rodungsarbeiten besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) könnte für die ggf. betroffenen Arten bei Einhaltung von Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Anbringung von Fledermauskästen, Kontrolle von Bäumen und Beleuchtungsregelungen) ausgeschlossen werden.

2.1.3 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.3.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 31.01.2023 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Reptilien untersucht.

2.1.3.2 Ergebnisse

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der „worst-case-Annahme“ könnte das Vorkommen von **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als streng geschützte FFH-Anhang IV Arten möglich sein (Tab. 4). Darüber hinaus könnte das Vorkommen von allgemein häufigen und ungefährdeten Arten möglich sein.

Tab. 4: Potentiell vorkommende Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BfN (2019), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020a).

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz EU	Rote Liste			Erhaltungszustand		
				D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	IV	§§	3	3	o	o	+
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	IV	§§	V	*	o	o	o

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Schlingnatter und Zauneidechse könnten potentiell innerhalb des Planbereichs vorkommen. Hier könnten die ggf. vorkommenden Arten vor allem an den Randbereichen Habitalelemente mit offenen und ungestörten Sonnplätzen, einem ausreichenden Unterschlupf und adäquaten Rückzugsbereichen (z.B. zur Überwinterung, Fortpflanzung) vorfinden. Ein Vorkommen auf der Grünfläche und vor allem in den Randbereichen könnte möglich sein.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) könnte für die ggf. betroffenen Arten bei Einhaltung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Aufstellung Reptilienzaun, vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats, Umsiedlung der Reptilien) ausgeschlossen werden.

2.1.4 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatSchG, BArtSchV) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.4.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 31.01.2023 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Amphibien untersucht.

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum kommen Gewässer vor. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der „worst-case-Annahme“ könnte das Vorkommen des **Kleinen Wasserfroschs** (*Rana lessonae*) möglich sein. Der Kleine Wasserfrosch zählt zu den streng geschützten FFH-Anhang IV Arten (Tab. 5). Darüber hinaus könnte das Vorkommen von allgemein häufigen und ungefährdeten Arten möglich sein.

Tab. 5: Potentiell vorkommende Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BfN (2019), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	§§	G	3	+	n.b.	n.b.

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Das Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs könnte möglich sein. Dementsprechend könnten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) könnte für die ggf. betroffene Art bei Einhaltung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Aufstellung Amphibienzaun, vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats, Umsiedlung der Amphibien) ausgeschlossen werden.

2.1.5 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BNatSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.5.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 31.01.2023 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) untersucht.

2.1.5.2 Ergebnisse

Aufgrund der „worst-case-Annahme“ könnte das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) angenommen werden. Dementsprechend könnte ebenfalls das Vorkommen der streng geschützten FFH-Anhang II und IV Arten **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) und **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius*) möglich sein. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird in Hessen und dem RP Gießen als „gefährdet“ (RL: 3), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläulings sogar als „stark gefährdet“ (RL: 2) eingestuft (Tab. 6).

Tab. 6: Potentiell vorkommende *Maculinea*-Arten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach BfN (2019), BNATSchG (2021), EIONET (2013-2018), LANGE & BROCKMANN (2009) und REINHARDT & BOLZ (2011).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste			Erhaltungszustand		
		EU	D	D	HE	RP	Gi	Hessen	D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II & IV	§§	V	3	3	-	o	o
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	II & IV	§§	2	2	2	-	-	-

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Das Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings könnte möglich sein. Dementsprechend könnten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) könnte für die ggf. betroffenen Arten bei Einhaltung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Angepasste Mahdzeitpunkte, Aufwertung von geeigneten Grünlandbereichen und angepasste Bewirtschaftung) ausgeschlossen werden.

Info zur Ökologie

Bei dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dreht sich ein Großteil des Lebenszyklus um den Großen Wiesenknopf, auf dem auch schon die Paarung stattfindet. Beide Arten legen stets pro Blütenkopf ein Ei, aus dem sich eine charakteristische, rot gefärbte Raupe entwickelt, welche in der Folge die Blütenköpfe von innen auffrisst bis sie halberwachsen ist. Danach lässt sie sich von der Pflanze fallen und wird von Ameisen in ihre Nester getragen. Dort überwintert sie. Hier frisst die Raupe einerseits die Ameisenbrut, liefert andererseits den Ameisen aber ein zuckerhaltiges Sekret. Der Falter kann also nur existieren, wenn gleichzeitig bestimmte Ameisenarten (*Myrmica rubra*, *M. samaneti*, *M. scabrinodis*) vorkommen. Die Raupen sind in der Lage, den Nestgeruch der Ameisen zu imitieren. Im Ameisennest werden sie von den Ameisen wie die eigene Brut gepflegt, obwohl sie sich bis zur Verpuppung räuberisch von deren Eiern und Larven ernähren. Sie überwintern im Ameisenbau und verpuppen sich auch dort im Frühjahr. Nach dem Schlüpfen aus der Puppe muss der Schmetterling sofort das Ameisennest verlassen, da jetzt die Tarnung nicht mehr funktioniert und der Schmetterling nun selbst als Beute betrachtet wird.

2.2 Fazit

Nördlich des Friedhofs Unter-Lais ist der Neubau des Feuerwehrhauses von Ober-Lais geplant. Die vorliegende Ersteinschätzung beschreibt die potentiell vorhandene Fauna und bewertet, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sein könnten. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch zukünftige Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen und potentiell vorkommenden Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Es wurde keine systematische Erfassung der Fauna durchgeführt, sondern eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung auf der Grundlage der im künftigen Planbereich und im Umfeld zu erwartenden Tierarten anhand einer Begehung durchgeführt. Hierfür wurde am 31.01.2023 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Bewertung basiert folgend auf einer „worst-case-Annahme“.

Als Resultat der Ersteinschätzung weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im weiteren Planverfahren werden daher im Rahmen einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiterführende Untersuchungen zur Klärung tatsächlich vorkommender Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und *Maculinea*-Arten dringend empfohlen. Bei entsprechenden Befunden sind gezielte Vermeidung- und Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren, um eine Beeinträchtigung der betroffenen Art(en) zu vermeiden bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verhindern.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- LANGE, A. C., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). — Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

Biebertal, 14.02.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)